



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Leitfaden

**des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBF
für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an Hochschulbauten
vom 1. Juli 2020**

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Grundbegriffe.....	3
1.3.1	Bauinvestitionsbeiträge	3
1.3.2	Baunutzungsbeiträge.....	3
2	Grundsätze	3
2.1	Doppelsubventionierung.....	3
2.2	Weiterbildung.....	4
2.3	Dienstleistungen für Dritte	4
2.4	Nachhaltigkeit	4
2.5	Wirtschaftlichkeit.....	4
2.6	Abstellplätze gemäss Art. 6 Abs. 2 HSBBV	4
2.7	Bearbeitete Umgebungsfläche gemäss Art. 16 HSBBV	4
2.8	Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) gemäss Art. 15 Abs. 1 HSBBV	5
3	Bauinvestitionsbeiträge	5
3.1	Prioritätenordnung	5
3.2	Gesuchsverfahren	5
3.2.1	Voranmeldung	5
3.2.1.1	Raumprogramm und Entwurf Wettbewerbsprogramm.....	5
3.2.1.2	Wettbewerbsergebnis.....	5
3.2.2	Vorprojekt (SIA 31).....	6
3.2.3	Bauprojekt (SIA 32)	6
3.2.4	Projektänderung (SIA 51).....	6
3.2.5	Teilzahlung (SIA 52).....	7
3.2.6	Schlussabrechnung (SIA 53).....	7
4	Baunutzungsbeiträge	7
4.1	Voraussetzungen.....	7
4.2	Verfahren	7
4.2.1	Gesuch	7
4.2.2	Abrechnung	7
5	Inkrafttreten und Anwendung	8
6	Kontakt	8
7	Anhänge	9
Anhang 1	Ablauf Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge	9
Anhang 2	Veränderung und Unterhalt (Art. 10 HSBBV).....	10

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieser Leitfaden präzisiert die Bestimmungen aus dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG vom 30. September 2011, der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) vom 23. November 2016 sowie der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (HSBBV) vom 23. November 2016. Er ersetzt den gleichnamigen Leitfaden vom 1. Januar 2017.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20);
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG, SR 414.201);
- Verordnung des WBF vom 23. November 2016 über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (HSBBV, SR 414.201.1);
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010);
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1);
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021);
- Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF, SR 172.216.1);
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG, SR 611.0);
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2);
- Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21);
- Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG, SR 614.0);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1).

1.3 Grundbegriffe

1.3.1 Bauinvestitionsbeiträge

Unter Bauinvestitionen nach HFKG sind die Aufwendungen der Beitragsberechtigten für Universitäts- und Fachhochschulbauten zu verstehen, soweit sie den Hochschulaufgaben gemäss Artikel 54ff HFKG dienen.

1.3.2 Baunutzungsbeiträge

Unter Baunutzungen nach HFKG sind Mietkosten der Beitragsberechtigten für Flächen zu verstehen, soweit sie den Hochschulaufgaben gemäss Artikel 54ff HFKG dienen.

2 Grundsätze

2.1 Doppelsubventionierung

Ein anerkannter Grundsatz der Beitragspraxis des Bundes schliesst aus, dass für ein unteilbares Vorhaben oder für einen bestimmten Teil einer Investition Mittel aus verschiedenen direkten oder indirekten Subventionsquellen des Bundes additiv in Anspruch genommen werden. Lässt sich eine Investition oder ein Teil davon unter mehreren Titeln subventionieren, hat diejenige Bundesstelle, in deren Aufgabenbereich der Schwerpunkt des Vorhabens fällt, die Subventionierung durchzuführen. Sollte der Beitragsberechtigte für das gleiche Objekt um mehrere Subventionen nachsuchen, ist er gehalten, dies allen beteiligten Subventionsämtern mitzuteilen.

Demzufolge dürfen Zuwendungen gemäss HFKG nicht als Ergänzungsleistungen in denjenigen Fällen zugesprochen werden, in denen die Beiträge anderer Subventionsstellen unter der nach HFKG möglichen Höhe bleiben.

Bei der Bemessung des Beitrags werden folgende Entlastungen des Eigenaufwands abgezogen: alle vom Bund oder einer von ihm finanzierten Institution (z.B. Nationalfonds) bereits subventionierten Aufwendungen.

2.2 Weiterbildung

Weiterbildung ist nicht beitragsberechtigt.

Findet diese während den üblichen Arbeitszeiten statt, wird der entsprechende Anteil von den beitragsberechtigten Aufwendungen abgezogen. Weiterbildungen am Abend und an Wochenenden führen nicht zu Beitragskürzungen.

Die Beitragsberechtigten geben den Anteil der Weiterbildung bekannt. Sie sind in der Wahl der Methode frei, sofern die Ergebnisse plausibel und überprüfbar sind.

2.3 Dienstleistungen für Dritte

Dienstleistungen für Dritte sind nicht beitragsberechtigt.

Die Beitragsberechtigten geben den Anteil der Dienstleistungen für Dritte bekannt, der von den beitragsberechtigten Aufwendungen abgezogen wird. Sie sind in der Wahl der Methode frei, sofern die Ergebnisse plausibel und überprüfbar sind.

2.4 Nachhaltigkeit

Nachhaltige Entwicklung ist, basierend auf den Artikeln 2 und 73 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹, ein Verfassungsauftrag.

Ein Nachweis der Nachhaltigkeit ist in den jeweiligen Gesuchsphasen zu erbringen.

Dafür sind die folgenden Fragen zu beantworten:

- Mit welcher Methode/welchem Instrument² wird die Nachhaltigkeit des Projektes bewertet ?
- Welche Massnahmen werden getroffen um die festgelegten Ziele zu erreichen ?

Für die Antworten gibt es keine formale Vorgabe, Umfang max. 2 Seiten A4.

2.5 Wirtschaftlichkeit

Gemäss SuG³ Artikel 1 und 7 sind nur Aufwendungen beitragsberechtigt, die für das Investitionsvorhaben unerlässlich sind (Wirtschaftlichkeitsprinzip).

Auf Verlangen ist bei Gesuchen um Baunutzungsbeiträge der ökonomische Vorteil gegenüber einer Investitionslösung zu begründen.

2.6 Abstellplätze gemäss Art. 6 Abs. 2 HSBBV

Parkplätze für Menschen mit Behinderung: Beitragsberechtigt sind die von der zuständigen Behinderntenorganisation geforderten und effektiv ausgeführten Plätze.

Abstellplätze für Betriebsfahrzeuge: Beitragsberechtigt pro 10'000 m² Bruttogeschossfläche ist maximal ein Platz.

Bei Abstellplätzen wird die reine Stellfläche ohne Fahrgassen berücksichtigt.

2.7 Bearbeitete Umgebungsfläche gemäss Art. 16 HSBBV

Die Abwicklung des Gebäudes multipliziert mit der Höhe Oberkante fertiges Terrain bis Unterkante Bodenplatte gilt als bearbeitete Umgebungsfläche, jedoch mindestens 4.00 m ab Fassade.

Begehbare und begrünzte Dachflächen oder Terrassen werden als bearbeitete Umgebungsfläche angerechnet.

¹ SR 101

² Das Dokument "Instrumente zur Nachhaltigkeitsbeurteilung: Bestandesaufnahme und Orientierungshilfe" vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), (2004) liefert nützliche Hinweise zur Wahl des geeigneten Beurteilungssystems.

³ SR 616.1

2.8 Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) gemäss Art. 15 Abs. 1 HSBBV

Die Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) kommen nur zur Anwendung, falls sämtliches Mobiliar neu beschafft wird. Bei bestehender Möblierung (Weiterverwendung) wird der entsprechende Zuschlag anteilmässig gekürzt.

3 Bauinvestitionsbeiträge

3.1 Prioritätenordnung

Finanzhilfen können nur innerhalb der zur Verfügung stehenden Kreditmittel ausgerichtet werden. Art. 13 SuG sieht deshalb vor, dass eine Prioritätenordnung erstellt werden muss, wenn die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel der Subventionsbehörde übersteigen. Zweck der Prioritätenordnung ist es, eine Abstimmung mit dem Budget- und Finanzplan des Bundes zu gewährleisten und keine Überhänge an unerledigten Gesuchen entstehen zu lassen bzw. bestehende Gesuchsüberhänge abzubauen.

Die Prioritätenordnung enthält Aussagen darüber, welcher Beitragssatz in der laufenden Beitragsperiode angewendet wird, welche Gesuche prioritär sind und an welche Bauvorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel in der laufenden Beitragsperiode voraussichtlich ein Bundesbeitrag zugesichert werden kann.

Die Prioritätenordnung wird mit dem definitiven Verteilplan, nach Konsultation der Träger, vom Departement erlassen und vom SBFI bekannt gegeben.

3.2 Gesuchsverfahren

Das Gesuchsverfahren gliedert sich in mehrere Phasen. Ab dem Vorprojekt entsprechen diese den Projektphasen gemäss der SIA-Norm 112.

Die einzelnen Phasen werden jeweils durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung des SBFI abgeschlossen. Erst anschliessend sind die Unterlagen für die nachfolgende Phase einzureichen.

Für Projekte unter CHF 10 Millionen kann das Beitragsgesuch direkt mit dem Bauprojekt Phase 32 eingereicht werden.

3.2.1 Voranmeldung

3.2.1.1 Raumprogramm und Entwurf Wettbewerbsprogramm

Mit der Voranmeldung, in der Regel mit Gesamtaufwendungen von CHF 10 Millionen Franken oder mehr wird das SBFI frühzeitig über das geplante Bauvorhaben informiert. Die Voranmeldung gilt nicht als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Voranmeldung)
- 02 Dokumentenliste (Phase Voranmeldung), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Gesamtflächenangaben pro Raumtyp und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)

Bei Architekturwettbewerben sind das Wettbewerbsprogramm, das Raumprogramm und das Reglement zum Wettbewerb vor der Wettbewerbsausschreibung oder der Ausschreibung des Generalunternehmer-Auftrags vom SBFI genehmigen zu lassen. Die Eingabe Wettbewerbsprogramm gilt nicht als Beitragsgesuch.

Die Phase Voranmeldung wird mit einer Stellungnahme durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.1.2 Wettbewerbsergebnis

Nimmt ein Vertreter des SBFI als Experte ohne Stimmrecht an der Jurierung teil, sind die Preisgelder beitragsberechtigt.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Wettbewerbsergebnis)
- 02 Dokumentenliste (Phase Wettbewerbsergebnis), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Gesamtflächenangaben pro Raumtyp und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)

Das Siegerprojekt wird der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) zur Konsultation unterbreitet. Die Phase Wettbewerbsergebnis wird mit der Beurteilung des beauftragten Experten der FHB mit einer Stellungnahme zum Siegerprojekt abgeschlossen.

3.2.2 Vorprojekt (SIA 31)

Bei grossen Investitionen (Gesamtaufwendungen ab CHF 10 Millionen Franken) muss ein Vorprojekt eingereicht werden. Nach Beurteilung der FHB wird das Vorprojekt der Schweizerischen Hochschulkonferenz zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Eingabe der Phase Vorprojekt gilt als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in doppelter Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Vorprojekt)
- 02 Dokumentenliste (Phase Vorprojekt), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 04 Kostenvoranschlag
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Falls der Standort des Bauvorhabens im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) des Bundesamtes für Kultur aufgeführt ist, ist ein zusätzliches Exemplar einzureichen (<http://www.bak.admin.ch/isos/>).

Auf Anfrage kann eine unverbindliche Schätzung des Bundesbeitrages abgegeben werden.

Die Phase Vorprojekt wird mit einer Stellungnahme durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.3 Bauprojekt (SIA 32)

Das definitive Bauprojekt bildet die Grundlage für die Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen und für die Beitragszusicherung.

Der definitive Bundesbeitrag wird nach Abschluss des Bauprojekts ermittelt.

Wird bei Gesamtkosten unter CHF 10 Millionen ein Projekt ohne Vorprojekt eingereicht, gilt diese Eingabe als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Bauprojekt)
- 02 Dokumentenliste (Phase Bauprojekt), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 04 Kostenvoranschlag
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Die Phase Bauprojekt wird mit der Beitragszusicherung mittels Verfügung durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.4 Projektänderung (SIA 51)

Projektänderungen, die zu beitragsrelevanten Mehrkosten oder zu einer wesentlichen Änderung des Raumprogramms führen, sind durch das SBFI vor der Ausführung schriftlich genehmigen zu lassen.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Projektänderung)
- 02 Dokumentenliste, die geforderten Unterlagen sind beizulegen

- 04 Kostenvoranschlag

Die Projektänderung wird mit einer Stellungnahme des SBFI abgeschlossen.

3.2.5 Teilzahlung (SIA 52)

Die Ausrichtung von Teilzahlungen setzt ein entsprechendes Teilzahlungsgesuch voraus, dieses muss bis spätestens Ende Oktober für eine Auszahlung im gleichen Jahr eingereicht werden.

Folgende Unterlage kann unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und ist vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 06 Teilzahlungs- und Abrechnungsformular für Bauinvestitionen

Die Phase Teilzahlung wird mit einer allfälligen Teilzahlung abgeschlossen.

3.2.6 Schlussabrechnung (SIA 53)

Diese Phase bedingt die Eingabe der Schlussabrechnung.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 02 Dokumentenliste (Phase Schlussabrechnung), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 06 Teilzahlungs- und Abrechnungsformular für Bauinvestitionen

Die Phase Schlussabrechnung wird mit der Schlusszahlung durch das SBFI abgeschlossen.

4 Baunutzungsbeiträge

4.1 Voraussetzungen

Ein allfälliger Bundesbeitrag wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen und ab Beginn der Nutzung für Lehre und Forschung ausgerichtet, dies gilt auch für nachträglich dazu gemietete Flächen.

Eine Auflösung des Mietverhältnisses ist dem SBFI umgehend schriftlich zu melden.

4.2 Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in zwei Stufen.

Die Stufe Gesuchseingabe erfolgt einmalig, die Stufe Mietkostenabrechnung jährlich wiederkehrend.

4.2.1 Gesuch

Eine Gesuchseingabe bedingt das Vorliegen eines unterzeichneten Mietvertrags.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular
- 02 Dokumentenliste, die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie (Selbstdeklaration)

4.2.2 Abrechnung

Die Abrechnung ist jährlich spätestens Ende Juni einzureichen.

Folgende Unterlagen sind gesammelt, mit einer Zusammenstellung aller Mietobjekte (Jahresmiete über CHF 300'000), pro Hochschule einzureichen:

- 07 Zusammenstellung der Mietkosten pro Hochschule
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie (Selbstdeklaration) bei Änderungen der Mietflächen

- Allfällige in der Zusicherungsverfügung zusätzlich verlangte Angaben

Die Baunutzungsbeiträge werden vom SBFI bis zum Ende des laufenden Jahres abgerechnet.

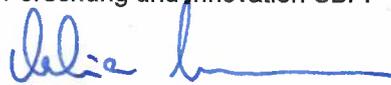
5 Inkrafttreten und Anwendung

Der vorliegende Leitfaden tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Er ersetzt den Leitfaden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an Hochschulbauten vom 1. Januar 2017.

Bern, 26. Juni 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Martina Hirayama
Staatssekretärin

6 Kontakt

Für weiterführende Auskünfte können Sie sich an das Ressort Hochschulbauten wenden:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Hochschulbauten

Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 09 47

sowie an die Projektverantwortlichen für die folgenden Universitäten und Fachhochschulen:

Philippe Béguelin	058 464 97 50	UZH, ZFH, UNISG, OST, FHGR, UNILU, FHZ
Karin Gallati Baldy	058 462 96 68	UNIL, UNIGE, UNINE, UNIBAS, FHNW
Marco Müller	058 462 07 29	USI, SUPSI, UNIFR, HES-SO, FS-CH
Urs Zemp	058 462 76 30	UNIBE, BFH

7 Anhänge

Anhang 1 Ablauf Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge

Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge nach HFKG und Phasen nach SIA 112

Projektphasen nach SIA-Norm 112	Gesuchsteller	SBFI	Fachstelle für Hochschulbauten	Hochschulrat
31 Vorprojekt	Voranmeldung (Projekte ab 10 Mio)	Empfangsbestätigung zu VA Stellungnahme zu VA		
	Wettbewerb	Empfangsbestätigung zu WB Stellungnahme zu WB	Expertise	
	Eingabe Vorprojekt	Empfangsbestätigung zu VP und Bewilligung des Investitionsbeginns Stellungnahme zu VP	Expertise	Empfehlung
32 Bauprojekt	Eingabe Projekt	Empfangsbestätigung zu P und Bewilligung des Investitionsbeginns Zusicherungsverfügung		
33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt				
41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Meldung Projektänderung	Genehmigung PÄ		
51 Ausführungsprojekt				
52 Ausführung	Teilzahlungsgesuche für mehrjährige Projekte nach Bauvorschritt möglich	Teilzahlungen		
53 Inbetriebnahme, Abschluss	Eingabe Schlussabrechnung	Abrechnungsverfügung		
		Schlusszahlung		
61 Betrieb	Betrieb während der Zweckbindungsdauer			
62 Überwachung, Überprüfung, Wartung	Meldung von Umnutzungen während der Zweckbindungsdauer	Eventuell		
		Rückforderungsverfügung		
63 Instandhaltung	Rückzahlung			

Anhang 2

**Veränderung und Unterhalt
(Art. 10 HSBBV)**

Beitragsberechtigigt	Veränderung	Eingreifen in ein Bauwerk zwecks Anpassung an wesentlich neue Nutzungsanforderungen
	Umbau	Anpassen an neue Nutzungsanforderungen, mit wesentlichen Eingriffen in das Bauwerk
	Erweiterung	Anpassen an neue Nutzungsanforderungen durch Hinzufügen neuer Bauwerksteile
nicht beitragsberechtigigt	Unterhalt	Bewahren oder Wiederherstellen eines Bauwerks ohne wesentliche Änderungen der Anforderungen
	Instandhaltung	Bewahren der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen
	Instandsetzung	Wiederherstellen der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit für eine festgelegte Dauer
	Erneuerung	Wiederherstellen eines gesamten Bauwerks oder von Teilen desselben in einen mit dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand
	Anpassung	Anpassen eines Bauwerks an neue Anforderungen ohne wesentliche Eingriffe in das Bauwerk